

Abfallreglement

vom 17. September 2012
(in Kraft ab 1. April 2013)

6.4 R



Inhaltsverzeichnis

ABFALLREGLEMENT	3
I. Allgemeines	3
Art. 1	3
Zweck/Gegenstand	3
Art. 2	3
Grundsätze für die Abfallbewirtschaftung	3
Art. 3	3
Begriffe	3
Art. 4	4
Entsorgung der Abfälle	4
Art. 5	4
Verbrennen und Kompostieren	4
II. Aufgaben der Stadt	4
Art. 6	4
Im Allgemeinen	4
Art. 7	5
Vermeidung und Verminderung von Abfall; Kompostierung	5
Art. 8	5
Information	5
Art. 9	5
Abfallkonzept	5
III. Finanzierung	5
Art. 10	5
Finanzierung der Abfallentsorgung	5
Art. 11	6
Spezialfinanzierung	6
Art. 12	6
Gegenstand der Gebühren	6
Art.13	6
Gebührenpflichtige	6
Art. 14	6
Bemessung der Gebühren im Allgemeinen	6
Art. 15	7
Grundgebühren	7



Art. 16	7
Gebühren für Kehrichtsäcke und Sperrgut	7
Art. 17	7
Container mit gewerblichem Abfall	7
Art. 18	7
Grüngut	7
Art. 19	8
Besondere Aufwendungen	8
Art. 20	8
Mehrwertsteuer und Auslagen	8
IV. Organisation, Vollzug und Rechtspflege	8
Art. 21	8
Organisation	8
Art. 22	9
Kontrollen	9
Art. 23	9
Herstellung des rechtmässigen Zustandes	9
Art. 24	9
Widerhandlungen	9
Art. 25	9
Rechtspflege	9
VI. Schlussbestimmungen	10
Art. 26	10
Ausführungsbestimmungen	10
Art. 27	10
In-Kraft-Treten	10
Bescheinigung	10
Inkraftsetzung	11
Reglementsänderungen	11



Der Stadtrat erlässt gestützt auf Artikel 29 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) vom 18. Juni 2003, Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung (AbfV) vom 11. Februar 2004 und Artikel 60 Absatz 1 Ziffer 1 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009 folgendes:

ABFALLREGLEMENT

I. Allgemeines

Art. 1

Zweck/Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Langenthal.

Art. 2

Grundsätze für die Abfallbewirtschaftung

- ¹ Abfälle sind nach Möglichkeit zu vermeiden, zu vermindern oder zu verwerten.
- ² Nicht verwertbare Abfälle müssen umweltgerecht entsorgt werden.
- ³ Abfälle dürfen unter Vorbehalt von Art. 5 nicht ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen weggeworfen, abgelagert oder zurückgelassen, verbrannt oder in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 3

Begriffe

- ¹ Siedlungsabfälle sind
 - a) Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht),
 - b) in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende brennbare Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut),
 - c) dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben,
 - d) die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die durch die Stadt separat gesammelt werden.
- ² Sonderabfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, oder ihrer chemisch-physikalischen oder biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert.



Art. 4

Entsorgung der
Abfälle

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber sind verpflichtet, Siedlungsabfälle nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der öffentlichen Entsorgung der Stadt zu übergeben. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und Art. 5.

² Sie sind verpflichtet, die übrigen Abfälle, insbesondere Sonderabfälle, nach den dafür geltenden Vorgaben selbst zu entsorgen, soweit die Stadt dafür nicht besondere Angebote zur Verfügung stellt.

³ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sind berechtigt, Siedlungsabfälle auf anderem Weg als nach Abs. 1 zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Betriebe, deren Abfälle sich nach Art oder Menge nicht für die öffentliche Entsorgung der Stadt eignen, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle auf anderem Weg zu entsorgen oder entsorgen zu lassen.

⁴ Abfälle aus Haushalten und Betrieben dürfen nicht in öffentlichen Abfallbehältern entsorgt werden.

Art. 5

Verbrennen und
Kompostieren

¹ Das Verbrennen von Abfällen ist nur in speziellen Feuerungsanlagen gemäss der Luftreinhaltegesetzgebung des Bundes zulässig.

² Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, die so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.

³ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit zu kompostieren.

II. Aufgaben der Stadt

Art. 6

Im Allgemeinen

¹ Die Stadt überwacht die Entsorgung der Abfälle auf dem gesamten Stadtgebiet.

² Sie entsorgt auf ihrem Gebiet die Siedlungsabfälle und weitere Abfälle nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Abfallgesetzgebung.

³ Diese Aufgabe nimmt sie wahr, indem sie insbesondere

- einen regelmässigen Sammeldienst sowie Sammelstellen betreibt und die dafür notwendige Infrastruktur unterhält;
- verbindliche Anordnungen darüber erlässt, wie und wo die Abfälle bereitzustellen und zu sammeln sind;
- die Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen aus Haushalten und Kleinbetrieben durch regelmässige Sammlungen oder durch den Betrieb von Sammelstellen unterstützt;



- für das Aufstellen und regelmässige Leeren von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen sorgt.

Art. 7

Vermeidung und Verminderung von Abfall;
Kompostierung

- ¹ Die Stadt fördert die Vermeidung und Verminderung des Abfalls.
- ² Sie sorgt für die Verwertung kompostierbarer Abfälle. Sie kann zu diesem Zweck namentlich eine Kompostberatung einrichten, einen Häckseldienst organisieren, Quartierkompostanlagen erstellen und betreiben und Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen mit Beiträgen finanziell unterstützen.
- ³ Sie kann weitere Massnahmen Privater für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung mit finanziellen Beiträgen oder anderen geeigneten Massnahmen unterstützen.

Art. 8

Information

- ¹ Die Stadt informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verminderung und Verwertung der Abfälle sowie über die Abfallarten und deren Eigenschaften.
- ² Sie informiert regelmässig über die öffentliche Abfallentsorgung, namentlich über den Sammeldienst, die Abfuhrtage, besondere Vorgaben für die Bereitstellung der Abfälle, die Durchführung von Separatsammlungen und Möglichkeiten für die Entsorgung von Sonderabfällen.

Art. 9

Abfallkonzept

Der Gemeinderat kann in einem Abfallkonzept allgemeine Grundsätze und Massnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle beschliessen.

III. Finanzierung

Art. 10

Finanzierung der Abfallentsorgung

- ¹ Die Stadt finanziert die öffentliche Abfallentsorgung nach diesem Reglement mit Gebühren, soweit die Aufwendungen nicht durch Erlöse aus dem Verkauf oder der Verwertung der Abfälle, durch Beiträge des Bundes oder des Kantons oder durch andere Erträge aus der Abfallbewirtschaftung gedeckt werden.
- ² Die Inhaberinnen und Inhaber tragen die Kosten für das Bereitstellen oder Anliefern der Abfälle für die öffentliche Entsorgung sowie für die Entsorgung, soweit sie dafür verantwortlich sind (Art. 4), insbesondere für das Kompostieren oder die Entsorgung von Sonderabfällen.



Art. 11

Spezial-
finanzierung

¹ Die Stadt führt für die öffentliche Abfallentsorgung eine Spezialfinanzierung im Sinn der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

² Der Gemeinderat bestimmt die jährlichen Einlagen und Entnahmen aufgrund der betriebswirtschaftlichen Erfordernisse.

³ Verpflichtungen der Stadt gegenüber der Spezialfinanzierung oder der Spezialfinanzierung gegenüber der Stadt werden marktgerecht verzinst. Der Gemeinderat legt den Zinssatz fest.

Art. 12

Gegenstand der
Gebühren

¹ Die Stadt kann für ihre Leistungen nach diesem Reglement jährliche Grundgebühren für jeden Haushalt und jeden Betrieb im Gebiet der Stadt Langenthal erheben.

² Zusätzlich zu den allfälligen jährlichen Grundgebühren erhebt die Stadt verbrauchsabhängige Gebühren für

- a) die Entsorgung von Abfall in Kehrriechsäcken oder Bündeln,
- b) die Leerung von Containern mit gewerblichem Abfall,
- c) die Entsorgung von Grüngut (Gartenabfälle, Rüstabfälle, Speisereste) in Bündeln oder Containern,
- d) besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung.

Art. 13

Gebührenpflich-
tige

¹ Die jährlichen Grundgebühren nach Art. 12 Abs. 1 schulden die Eigentümerinnen und Eigentümer der betreffenden Liegenschaften oder, im Fall der Vermietung oder Verpachtung, die Mieterinnen und Mieter oder Pächterinnen und Pächter

² Die Gebühren nach Art. 12 Abs. 2 Bst. a) bis c) schulden die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle.

³ Die Gebühren nach Art. 12 Abs. 2 Bst. d) schuldet, wer die besondere Aufwendung verursacht, veranlasst oder nutzt.

Art. 14

Bemessung der
Gebühren im
Allgemeinen

¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

² Die einzelnen Gebühren sollen so festgesetzt werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen.

**Art. 15¹**

- Grundgebühren
- ¹ Wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, so beträgt sie pro Haushalt Fr. 10.00 bis 40.00.
- ² Wird eine jährliche Grundgebühr erhoben, so beträgt sie pro Industrie-, Gewerbe- oder Dienstleistungsbetrieb Fr. 30.00 bis 80.00.

Art. 16

- Gebühren für Kehrriechtsäcke und Sperrgut
- ¹ Die Gebühr pro Kehrriechtsack beträgt
- | | | |
|-------------------|-----|-----------------|
| a) bei 17 Litern | Fr. | 0.80 bis 1.75, |
| b) bei 35 Litern | Fr. | 1.60 bis 3.50, |
| c) bei 60 Litern | Fr. | 3.20 bis 7.00, |
| d) bei 110 Litern | Fr. | 4.80 bis 11.50. |
- ² Die Gebühr für Sperrgut beträgt für Bündel
- | | | |
|--|-----|-----------------|
| a) bis zu einer Grösse von 100 x 50 x 50cm und einem Gewicht von 30 kg | Fr. | 3.20 bis 7.00, |
| b) bis zu einer Grösse von 150 x 70 x 70cm und einem Gewicht von 30 kg | Fr. | 6.40 bis 14.00. |

Art. 17

- Container mit gewerblichem Abfall
- ¹ Die Gebühr für die Leerung eines Containers mit gewerblichem Abfall aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben beträgt Fr. 28.00 bis 48.00.
- ² Wird der Abfall mechanisch gepresst, ist die doppelte Gebühr geschuldet.

Art. 18¹

- Grüngut
- ¹ Die Gebühr für die Entsorgung von Grüngut beträgt
- | | | |
|--|-----|----------------|
| a) pro Bündel bis 150cm Länge und 50cm Durchmesser | Fr. | 0.90 bis 2.50, |
| b) pro Leerung eines Grüncontainers bis 140 Liter | Fr. | 1.60 bis 5.00, |
| c) pro Leerung eines halb gefüllten Grüncontainers bis 140 Liter | Fr. | 0.90 bis 2.50. |
- ² Anstelle der Entsorgungsgebühr gemäss Abs. 1 Bst. b und c kann der oder die Gebührenpflichtige für Grüncontainer eine Jahresgebühr bezahlen.
- | | | |
|---|-----|------------------|
| Diese beträgt für Container bis 140 Liter | Fr. | 40.00 bis 80.00. |
|---|-----|------------------|

¹ Stadtratsbeschluss vom 15. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015



³ Für Grüncontainer mit einem Fassungsvermögen über 140 Liter ist unter Vorbehalt von Abs. 4 eine Jahresgebühr zu bezahlen. Diese beträgt

- a) für Container von 141 bis 240 Liter Fr. 75.00 bis 150.00,
- b) für Container von 241 bis 330 Liter Fr. 105.00 bis 200.00,
- c) für Container von 331 bis 800 Liter Fr. 155.00 bis 500.00.

⁴ Die Leerung eines Grüncontainers mit einem Fassungsvermögen zwischen 141 Liter und 240 Liter wird auch gegen die Bezahlung einer einmaligen Gebühr vorgenommen, wenn die oder der Gebührenpflichtige gleichzeitig eine Jahresgebühr für einen anderen Grüncontainer bezahlt.

Die einmalige Gebühr beträgt Fr. 3.20 bis 9.00.

Art. 19

Besondere Aufwendungen

Die Stadt erhebt Gebühren nach verursachtem Aufwand für besondere Aufwendungen im Bereich der Abfallentsorgung, insbesondere für

- a) besondere Entsorgungen,
- b) Kontrollen, die zu Beanstandungen führen,
- c) die Beseitigung rechtswidriger Zustände,
- d) besondere Aufwendungen auf Ersuchen hin, zu denen die Stadt nicht verpflichtet ist.

Art. 20

Mehrwertsteuer und Auslagen

¹ Die Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu den Grundgebühren (Art. 15), den Jahresgebühren für Container mit Grüngut (Art. 18 Abs. 2 und 3) und den Gebühren für besondere Leistungen (Art. 19) geschuldet. In den übrigen Gebühren ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

² Zusätzlich zu den Gebühren für besondere Leistungen nach Art. 19 sind die mit der Leistung verbundenen Auslagen geschuldet.

IV. Organisation, Vollzug und Rechtspflege

Art. 21

Organisation

¹ Die Abfallbewirtschaftung steht unter der Aufsicht des Gemeinderats.

² Die Umsetzung und der Vollzug der Bestimmungen im Bereich der Abfallbewirtschaftung obliegen dem vom Stadtrat bezeichneten Amt.

³ Einzelne Aufgaben wie insbesondere der Sammeldienst oder die Abnahme der Siedlungsabfälle können vertraglich an Dritte übertragen werden, die Gewähr für die fachgerechte und gesetzeskonforme Erfüllung der Aufgabe bieten.



Art. 22

Kontrollen

- ¹ Die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements wird regelmässig kontrolliert.
- ² Zur Feststellung der Identität der früheren Abfallinhaberinnen und -inhaber dürfen Abfallsäcke und verschlossene Gebinde, insbesondere solche ohne Gebührenmarken, geöffnet werden.

Art. 23

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

- ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 23. Mai 1989. Anwendbar ist insbesondere Artikel 27 VRPG über vorsorgliche Massnahmen.
- ² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 des Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985.

Art. 24

Widerhandlungen

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen oder gegen gestützt auf dieses Reglement erlassene Verfügungen, namentlich das vorschriftswidrige Bereitstellen von Abfällen oder das ungerechtfertigte Erschleichen von Leistungen, werden mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft.
- ² Die zuständige Amtsvorsteherin oder der zuständige Amtsvorsteher erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 59 f. des Gemeindegesetzes (GG) vom 16. März 1998 und Artikel 50 ff. der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998.
- ³ Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Art. 25

Rechtspflege

- ¹ Die von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher gestützt auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde an den Gemeinderat weitergezogen werden.
- ² Beschwerdeentscheide des Gemeinderates können mit Beschwerde bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter angefochten werden.
- ³ Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.



VI. Schlussbestimmungen

Art. 26

Ausführungs-
bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement in Form einer Verordnung, insbesondere betreffend

- a) die Bereitstellung, Sammlung und Behandlung der Siedlungs- und Sonderabfälle, die Abfuhrzeiten, die separate Sammlung bestimmter Abfallarten und die Entsorgung von Sonderabfällen,
- b) die Höhe der einzelnen Gebühren (Tarif) und den Bezug der Gebühren.

Art. 27

In-Kraft-Treten

¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglements.

² Mit dem In-Kraft-Treten sind das Abfallreglement vom 23. Januar 1995 und allfällige weitere diesem Reglement widersprechende Vorschriften aufgehoben.

Langenthal, 17. September 2012

IM NAMEN DES STADTRATES

Die Präsidentin:
sig. Beatrice Greber

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 17. September 2012 dem Erlass dieses Reglementes zugestimmt.

Der Beschluss wurde im Anzeiger Langenthal und Umgebung vom 20. September 2012 publiziert.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Art. 60 ff des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) wurde innert der 30-tägigen Beschwerdefrist nicht eingereicht.

Das Referendum gemäss Art. 29 Abs. 2 Stadtverfassung wurde nicht ergriffen.

Langenthal, 24. Oktober 2012

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner



Inkraftsetzung

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2012 ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Abfallreglements auf den 1. April 2013 festgesetzt worden.

Langenthal, 12. Dezember 2012

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Reglementsänderungen

Art. 15 Abs. 1 + 2	geändert	Stadtratsbeschluss vom 15. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015
Art. 18 Abs. 1 - 4	geändert	Stadtratsbeschluss vom 15. September 2014, in Kraft ab 1. Januar 2015